



Satzung
über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das
Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde
Oberschleißheim
(Abfallwirtschaftssatzung AbfWS)

Vom 19.12.2013

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund

1. der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) und aufgrund
2. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

mit bereits erteilter Genehmigung vom 27.01.2004 der Regierung von Oberbayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen und Stoffe, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die in Privathaushalten, öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen anfallen.
- (5) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog des Landkreises München bestimmt die zugelassenen Materialien.
- (6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind große sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonne passen oder die nicht durch Zerkleinern eine geeignete Größe erreichen.
- (7) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nur die pflanzlichen Abfälle aus Garten und Wohnungen, nicht jedoch Erde, Steine, und Baumteile über 10 cm Durchmesser.
- (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Dazu gehören u.a. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl (soweit es nicht über den Handel zurückgeführt werden kann), Lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, , Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstofflampen/-röhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Autowasch- und Pflegemittel, Haushaltsreinigungsmittel, Quecksilber, Batterien und Akkumulatoren (soweit sie nicht über den Handel zurückgeführt werden können), Produkte aus fest gebundenem Asbest und künstlichen Mineralfasern .
- (9) Die Abfallentsorgung durch die Gemeinde im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Zwischenlagern und Befördern von Abfällen sowie die Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (11) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrecht und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (12) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Das Gebot zur Abfallvermeidung, insbesondere zur Verringerung des Restmülls umfasst vor allem folgende Pflichten:
- a) Der Abfall ist nach Maßgabe des in §3 und §§12 bis 15 beschriebenen Punkte zu trennen.
 - b) Bei Veranstaltungen der Gemeinde sowie auf gemeindlichem Grund einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen (bei Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen) und in gemeindlichen Einrichtungen (insbesondere Sport- und Erholungszentren, Jugendfreizeitheim, Grund- und Hauptschulen, Bauhof, Bürgerzentrum und Rathaus) sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wiederverwendbaren Bestecken ausgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.
 - c) Die Gemeinde ist gehalten, ihr gesamtes Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird. Es sollen möglichst Erzeugnisse berücksichtigt werden, die durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwend- oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

§ 3 Trennpflicht

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben alle anfallenden und durch diese Satzung erfassten Abfälle nach den gemeindlichen Vorgaben zu trennen und im Rahmen eines Bring- oder Holsystems der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Das Recht, Bioabfälle durch die Eigenkompostierung zu verwerten, verwertbare Stoffe -bei gegebener Voraussetzung des § 17 Abs. 2 des KrWG- gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern zu übergeben sowie Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels -nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 2 des KrWG- an diesen zurückzugeben, bleibt hiervon unberührt. Für die getrennt zu überlassenen, wiederverwertbaren Stoffe unterhält die Gemeinde Wertstoffsammelstellen (Wertstoffinseln, Wertstoffhof) sofern die Gemeinde für die Sammlung keine anderen Behältnisse bereitgestellt hat.
- (2) Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten, andere als die dafür bestimmten wiederverwertbaren Stoffe dürfen in die Wertstoffsammelbehältnisse nicht eingebracht werden. Am Wertstoffhof darf kein Restmüll angeliefert werden.

§ 4 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle und getrennten Wertstoffe im Sinne von § 1 dieser Satzung nach Maßgabe
 - a) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
 - b) des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG),
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung),
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen einschließlich Träger privater Sammelsysteme bedienen.

§ 5 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde Oberschleißheim über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.

- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. Die aufgrund des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle, insbesondere Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens und veterinärmedizinischen Einrichtungen
 4. Altautos und –anhänger, Altöl und Altreifen
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau
 6. Klärschlamm und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
 7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 23 bis § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 9. Bauschutt, der die Kleinmenge von 20 Litern pro Anliefertag überschreitet und/oder verunreinigt ist sowie Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 10. Produkte aus schwach gebundenem Asbest
 11. Abfälle aus industrieller, gewerblicher und sonstiger Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit, die üblicherweise nicht in Haushaltungen bzw. in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen; des weiteren Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können

- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens mit Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 7

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 8 Abs. 3 a-c dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen:

§ 8

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11-17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
Für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:
- a) die in § 6 Abs. 1 genannten Abfälle
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 des KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 - c) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 des KrWG übertragen worden ist und
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1-3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihrem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Abfall darf nicht unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zudem ist es verboten, Abfall im eigenen Grundstück z.B. durch Verbrennen im Freien oder durch Vergraben zu entsorgen. Gleiches gilt für das Verbrennen im Ofen, ausgenommen dafür geeignete Stoffe wie z. B. unbehandeltes Holz.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Abgaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umständen verlangen.
Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 16 Abs. 2.
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 10 Störungen der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz gegenüber der Gemeinde. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Landkreis aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München AbfWS vom 20.03.2013 ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden zu den Abfallentsorgungs- bzw. Widerverwertungsanlagen gebracht.
- (2) Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht:
- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14-16)

- (3) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen; in diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen:

1. Folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang), soweit im Gemeindegebiet hierfür Sammelbehältnisse angeboten werden:

- a. Altglas, farbsortiert
- b. Papier, Pappe, Kartonagen
- c. Pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können oder in die Biotonne eingegeben werden dürfen
- d. Metallschrott
- e. Styroporgroßteile
- f. Schuhe, Alttextilien
- g. Sperrmüll, soweit er nicht dem Holsystem unterliegt
- h. Holzabfälle
- i. Elektroschrott
- j. Kühl- und Gefriergeräte, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen
- k. unbelasteter, nicht verschmutzter Bauschutt bis max. 20 Liter pro Haushalt und pro Anlieferstag

2. Problemabfälle nach § 1 Absatz 8 müssen vom übrigen Hausmüll getrennt gehalten werden und zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Annahmezeiten zum „Giftmobil“ des Landkreises München bzw. zu einer von der Gemeinde bestimmten Sammelstelle oder einer anderen geeigneten Dauersammelstelle gebracht werden.

Folgende Problemabfälle werden im Rahmen einer eingeschränkten Vorsammlung im Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen angenommen: Altbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Altlacke, Altfarben (außer Dispersionsfarbe), Lösemittel.

- (3) Die Gemeinde richtet selbst oder durch beauftragte Unternehmen Wertstoffinseln in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein. An den Wertstoffinseln werden Wertstoffe wie Glas, Papier sowie Altkleider erfasst. Desweiteren werden pflanzliche Abfälle aus Gärten zweimal jährlich in speziellen Behältern und an bestimmten Sammelplätzen in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Im Wertstoffhof werden darüber hinaus alle unter Absatz 2 genannten Stoffe entgegengenommen. Außerdem wird eine Problemmüllsammelstelle betrieben.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu geben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle dürfen neben den Behältern nicht zurückgelassen werden. Bei der Anlieferung an den Wertstoffhof durch Gewerbetreibende im Auftrag Dritter ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die angelieferten Abfälle aus örtlichen Haushalten stammen. Die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.
Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort bekanntgegebenen Benutzungszeiten zulässig.
- (2) Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 8 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Diese Sammeleinrichtungen sind das Giftmobil des Landkreises München, von der Gemeinde beauftragte Dritte oder eine geeignete Dauersammelstelle (z.B. Zweckverband München-Südost). Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben. Die Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel bleiben davon unberührt.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigte müssen sich gegebenenfalls mit Personalausweis ausweisen können. Eine Benutzung durch Vertreter gewerblicher Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird; die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises.
- (5) Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigt ausweisen, kann die Wertstoffanlieferung zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.

(3) Dem Holsystem unterliegt:

1. **Bioabfall** aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen und Grünabfall in Kleinmengen, soweit er nicht eigenkompostiert wird
2. **Sperrmüll** im Sinne des § 1 Absatz 6. Die Abholung ist auf eine Abholung pro Haushalt im Jahr begrenzt und muss unter Angabe von Art und Menge bei der Gemeinde angemeldet werden
3. Abfall zur Beseitigung, der nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 12 Absatz 2 getrennt erfasst wird (**Restmüll**)

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Absatz 3 Nummer 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden.

Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Für die Bereitstellung von **Biomüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. braune Müllnormtonnen mit 80 Litern Füllraum,
2. braune Müllnormtonnen mit 120 Litern Füllraum,
3. braune Müllnormtonnen mit 240 Litern Füllraum,
letztere nur für Geschoßwohnbau mit mehr als vier Wohneinheiten.

Das Biotonnenbehältnis darf das Volumen des Restmüllbehältnisses nicht übersteigen.

(2) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nummer 4-8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für die Bereitstellung von **Restmüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

4. schwarze Müllnormtonne mit 80 Liter Füllraum,
5. schwarze Müllnormtonne mit 120 Liter Füllraum,
6. schwarze Müllnormtonne mit 240 Liter Füllraum
7. Müllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
8. Restmüllsäcke mit 120 Liter Füllraum

Alle Rest- und Biomüllbehälter müssen der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.
- (4) Familien mit Windelkindern oder pflegebedürftigen Personen können ihre Einwegwindeln über einen speziell zugelassenen Windelsack zur Abholung bereitstellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind. Eltern von Neugeborenen erhalten, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ihres Kindes, die Windelsäcke kostenlos.
- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen, durchstichsicheren, dafür vorgesehenen Behältern zu verpacken.

Diese Behälter sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen und Tieren verunreinigten Abfällen, in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4-8 und eine Biotonne vorhanden sein. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 10 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person, mindestens aber 30 Liter pro Woche und Haushalt bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| b) Schulen Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| d) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| e) Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen | 3 l pro Beschäftigten |

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses und einer Biotonne gestatten, wenn

- sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Satz 1 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4-8 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 3 festlegen.

- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse für Restmüll in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Die Gefäße für Bioabfall werden von der Gemeinde beschafft und den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern bzw. deren Bevollmächtigten, mit max. dem gleichen Füllvolumen wie dem der angemeldeten Restmüllbehältnisse, zur Verfügung gestellt. Die Behältnisse müssen gegen Unterschrift auf einem Antrag der Gemeinde im Wertstoffhof abgeholt werden. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundstückseigentümers an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers sind die Bioabfallbehältnisse gereinigt vom letzten Besitzer unverzüglich im Wertstoffhof zurückzugeben. Bei Beschädigung bzw. Verlust der Biotonne haftet der Grundstückseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigter für den Schaden.
- (7) Die Behältnisse für Rest- und Biomüll dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (8) Als Standort für die Abfallbehälter ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz, am Grundstückseingang direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche festzulegen. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen für die Abfallbehälter müssen in jedem Fall befestigt und stufenlos sein.
Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Außerhalb des Grundstücks aufgestellte Abfallbehältnisse müssen nach Entleerung unverzüglich durch den Pflichtigen wieder von der Straße entfernt werden.
Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitgehend vermieden wird. Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge sind stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfalltonnen sind vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dem Abfuhrpersonal ist der Zugang zu den Abfallbehältern offen zu halten. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfalltonnen ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können.

- (9) Die Gemeinde kann für einzelne Gemeindeteile und Straßenzüge bestimmen, dass die Abfallbehältnisse nicht auf der Straße, sondern an einem von den mit der Durchführung der Müllabfuhr Beauftragten jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.
- (10) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Der Anschlusspflichtige oder sonstige Berechtigte haben bei der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht abgeholte Abfälle unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (11) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Unternehmer zu beseitigen. Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, so hat dieser die Reinigung unverzüglich zu besorgen.
- (12) Bei Abfallbehältnissen mit einem Füllvolumen von 80, 120 oder 240 Litern ist die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter nicht zur Leerung verpflichtet, soweit das Gewicht 100 kg übersteigt.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Restmüll, der in Mülltonnen von 80, 120 oder 240 Litern bereitgestellt wird, wird vierzehntägig abgeholt. Für Großbehälter mit einem Volumen von 1100 Litern erfolgt die Abholung nach gesonderter Vereinbarung, mindestens jedoch einmal pro Woche. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Bioabfall, der in Behältern mit einem Volumen von 80 und 120 Litern bereitgestellt wird, wird in den Sommermonaten, Mai bis September, wöchentlich, ansonsten 14-tägig abgeholt. Für 240-Liter-Tonnen erfolgt die Abholung wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

§ 18

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde überwachen die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

- (2) Sie sind berechtigt, insbesondere
 1. den Inhalt von Wertstoffen und Abfallbehältern zu kontrollieren,
 2. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 trägt der Besitzer der Abfälle.

II. Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 20 Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.
- (2) Die sonstige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS vom 20.03.2013) oder der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit bis zu 2.500,00 € Geldbußen belegt werden, wer
 - a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 der kommunalen Abfallentsorgung übergibt;
 - b) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 8) zuwiderhandelt
 - c) den Mitteilung- und Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken verwehrt;
 - d) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 16 Abs. 10 nicht wieder zurücknimmt;
 - e) gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 - f) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt
 - g) die Vorschriften zur Durchführung der Abfalltrennung nach § 3 missachtet
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 22
Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsatzung der Gemeinde Oberschleißheim vom 03.02.2004 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 19.12.2013
Gemeinde Oberschleißheim


Ziegler
Erste Bürgermeisterin

